



GÜNTHER SCHMIDT, BLN. FRIEDENAU
Wielandstraße 44, Fernruf H 3, Rheingau 2032

E-A MEYER 29

ÖL- AQUARELL-
TEMPERA FARBEN
PASTELL BÖSSENROTH
DAS EINZIG FIXIERBARE PASTELL

**FLAMUCO
KÜNSTLER
FARBEN
FABRIK**

VEREINIGTE FARBEN UND LACKFABRIKEN
VORM-FINSTER UND MEISNER MÜNCHEN 50

man zweifeln, ob dieser Künstler bei der Firma angestellt ist oder ob er lediglich Gegenkontrahent in einem Werkvertragsverhältnis obiger Art ist.

Das Landgericht Frankfurt a. M. hat sich kürzlich in einem später durch einen Vergleich beendeten Prozeß auf den ersteren Standpunkt gestellt, was für die weiter unten noch zu behandelnden Fragen von besonderer Bedeutung ist. Ich erachte diese Entscheidung jedoch für unzutreffend. Zunächst liegt es auf der Hand und ist auch in der Wissenschaft anerkannt, daß die Berechnung der Vergütung für die Leistung des Künstlers und die Art der Zahlung der Vergütung (monatliches Fixum) für die Frage Anstellungsvertrag oder Werkvertrag nicht entscheidend sein kann.

Wohl aber ist es wesentlich, daß der Künstler angesichts seines eigenen Ateliers dem Betrieb der Firma nicht eingeordnet war, und daß die wirtschaftliche Abhängigkeit deshalb nicht bestand, weil er seine eigenen Angestellten hatte. Von entscheidender Bedeutung ist, daß es bei einem solchen Vertragsverhältnis doch immer auf den zu leistenden Erfolg ankommt. Dieser Erfolg kann in einer einmaligen Leistung zu bewirken sein oder aber in einer Sukzessivleistung. Durch diese Wiederholung der Leistung allein könnte der Vertrag nicht zu einem Dienstvertrag werden. Demgegenüber spielt die Frage der Unterordnung unter fremden Willen nur eine sekundäre Rolle; zwar besteht eine solche Unterordnung in dem geschilderten Falle bestimmt nicht, denn wenn der Künstler ein eigenes Atelier hat, wird er sich nach der Verkehrsanschauung des täglichen Lebens kaum in die Art seines Arbeitens hineinreden lassen. Aber immerhin könnte man sagen, daß es der Firma gestattet sei, anzuordnen, daß er eine bestimmte von ihr benötigte und von ihr verlangte Arbeit zu machen habe. Das ist aber schließlich bei jedem Werkvertrage der Fall; denn wenn ein Privatmann dem Kunstmaler ein Porträt oder dem Bildhauer eine Büste in Auftrag gibt, so ordnet er ja auch an, daß eine bestimmte von ihm verlangte Arbeit geliefert werde. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, kann also das Moment der Unterordnung unter fremden Willen nicht entscheidend in die Wagschale fallen.

IV.

Die Vielseitigkeit des Künstlers

Der in vorstehenden Ausführungen gemachte Unterschied zwischen Anstellungsvertrag und Werkvertrag ist von großer Bedeutung bei einer Kollision der Arbeit des Künstlers für verschiedene